

Optionsbedingungen für die 548.324 Inhaber – Optionsscheine 2008 / 2014 *)

§ 1

Optionsrecht, Bezugsverhältnis und Bezugspreis

(1) Die Allerthal-Werke AG, Grasleben, (die „Gesellschaft“) begibt 548.324 Inhaber-Optionsscheine (die „Optionsscheine“). Der Inhaber eines Optionsscheines (der „Optionsscheininhaber“) ist nach Maßgabe der nachstehenden Bedingungen berechtigt, eine auf den Inhaber lautende Stückaktie der Gesellschaft mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von gegenwärtig Euro 1,00 je Aktie („Bezugsverhältnis“) zu dem in Absatz 2 genannten Bezugspreis (der „Bezugspreis“) zu beziehen.

(2) Der Bezugspreis bei Ausübung eines Optionsrechtes beträgt Euro 20,00. Im Falle von Eigenkapitalmaßnahmen der Gesellschaft wird der Bezugspreis gemäß den Bestimmungen des § 7 angepasst.

(3) Zur Sicherung der Optionsrechte besteht bei der Gesellschaft ein bedingtes Kapital in Höhe von Euro 548.324,00 gemäß §§ 192 ff. AktG.

§ 2

Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine

(1) Die Optionsscheine sind in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (dem Sammeloptionsschein“) verbrieft, der bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main („Clearstream“), hinterlegt ist. Der Sammeloptionsschein trägt die eigenhändige Unterschrift des einzigen Vorstandsmitgliedes der Gesellschaft. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben.

(2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an dem Sammeloptionsschein zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream übertragen werden können.

§ 3

Laufzeit, Ausübungszeiträume und Ausübungsfrist

(1) Die Laufzeit des Optionsscheines endet am 15. September 2014.

(2) Das Optionsrecht kann in den Jahren 2009, 2010, 2011, 2012, 2013 und 2014 jeweils ausschließlich im Zeitraum vom 1. September – 15. September an jedem Bankarbeitstag ausgeübt werden. Mit Ablauf des 15. September 2014 verfallen die bis dahin nicht wirksam ausgeübten Optionsrechte. „Bankarbeitstag“ im Sinne dieser Optionsbedingungen ist jeder Tag, an dem die Banken in Bremen für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.

§ 4

Ausübung der Optionsrechte

(1) Zur wirksamen Ausübung des Optionsrechtes muss der Optionsscheininhaber

a) eine unwiderrufliche schriftliche Erklärung (die „Optionserklärung“) gegenüber seiner Depotbank („die Depotbank“) abgeben,

b) die Depotbank hat der Optionsstelle (wie in § 6 definiert) den Bezugspreis entsprechend der Anzahl der ausgeübten Optionsscheine in Euro zuzüglich etwaiger durch die Ausübung des Optionsrechtes fälliger Steuern und Abgaben zu zahlen und

c) die Optionsscheine auf das Konto der Optionsstelle bei Clearstream zu liefern.

(2) Die Optionserklärung wird bei der Optionsstelle zur kostenlosen Abgabe bereitgehalten.

(3) Die zugegangene Optionserklärung ist bindend und unwiderruflich. Die Optionserklärung wird nach ihrem Zugang innerhalb des Ausübungszeitraums gemäß § 3 und mit dem Eingang des Bezugspreises und der Optionsscheine bei der Optionsstelle wirksam. Sofern die Optionserklärung außerhalb des Ausübungszeitraums gemäß § 3 zugeht, wird diese zum nächsten erreichbaren Ausübungszeitraums gemäß § 3 und mit dem Eingang des Bezugspreises und der Optionsscheine bei der Optionsstelle wirksam.

(4) Die aufgrund der Ausübung des Optionsrechtes auszugebenden Aktien werden bei der Optionsstelle nach Wirksamwerden der Optionserklärung und nach deren Beschaffung unverzüglich in börsenmäßig lieferbarer Form zur Verfügung gestellt und sodann von der Optionsstelle auf das Konto der Depotbank bei Clearstream zu übertragen.

§ 5

Dividendenberechtigung

Die aus der Ausübung der Optionsrechte hervorgehenden Aktien sind für das gesamte Geschäftsjahr dividendenberechtigt, in dem die Optionserklärung wirksam wird.

§ 6

Optionsstelle

(1) Optionsstelle ist das Bankhaus Neelmeyer Aktiengesellschaft, Bremen. Die Optionsstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

(2) Die Optionsstelle ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Berechtigung von Optionsscheininhabern zu überprüfen.

§ 7

Anpassung des Bezugspreises

(1) a) Wenn die Gesellschaft während der Laufzeit des Optionsscheines unter Einräumung eines unmittelbaren oder mittelbaren Bezugsrechtes an ihre Aktionäre ihr Kapital durch die Ausgabe neuer Aktien erhöht oder Teilschuldverschreibungen oder Genussscheine mit Wandel- oder Optionsrechten oder Optionsrechte ohne Teilschuldverschreibungen begibt, wird der Bezugspreis um den Betrag ermäßigt, der sich bei Anwendung anerkannter finanzmathematischer Methoden für den Wert des Bezugsrechts am Tage dessen Abschlages ergibt; der Bezugspreis wird jedoch in keinem Fall auf weniger als den rechnerischen Anteil einer Stückaktie am Grundkapital der Gesellschaft ermäßigt.

b) Stichtag für die Ermäßigung des Bezugspreises ist jeweils der Tag des Bezugsrechtsabschlages gemäß lit (1) a). Die Gesellschaft wird den ermäßigten Bezugspreis sowie den Stichtag, von dem ab der ermäßigte Bezugspreis gilt, unverzüglich gemäß § 8 bekannt geben.

c) Der Bezugspreis wird nicht gemäß dem vorstehenden Absatz a) ermäßigt, wenn die Gesellschaft den Optionsscheininhabern ein Bezugsrecht einräumt, welches dem Bezugsrecht der Aktionäre entspricht.

(2) a) Im Falle einer Kapitalerhöhung der Gesellschaft aus Gesellschaftsmitteln ohne Ausgabe neuer Stückaktien erhöht sich das bedingte Kapital der Gesellschaft kraft Gesetzes im gleichen Verhältnis wie das Grundkapital (§ 218 AktG). Bezugspreis und die Anzahl der aus einem Optionsrecht zu beziehenden Aktien bleiben in diesem Fall unverändert.

b) Im Falle einer Kapitalerhöhung der Gesellschaft aus Gesellschaftsmitteln mit Ausgabe neuer Aktien wird – anstelle einer Ermäßigung des Bezugspreises – das bedingte Kapital der Gesellschaft kraft Gesetzes (§ 218 AktG) im gleichen Verhältnis wie das Grundkapital erhöht. Im gleichen Verhältnis ändert sich der Anspruch eines Optionsscheininhabers, mit Ausübung des Optionsrechtes eine entsprechend höhere Anzahl von Aktien zu erwerben.

c) Stichtag für die Lieferung zusätzlicher Aktien durch die Optionsstelle ist der dem Börsenhandelstag, an dem die Aktien an der Wertpapierbörse Hannover „ex Berichtigungsaktien“ gehandelt werden, nächst nachfolgende Ausübungszeitraum.

(3) Im Fall eines Aktiensplits bezieht sich der Anspruch eines Optionsscheininhabers darauf, bei Ausübung des Optionsrechtes eine im Verhältnis des Aktiensplits erhöhte Anzahl der Aktien zu erwerben. Der Bezugspreis für die wie vor erhöhte Anzahl von Aktien bleibt unverändert.

(4) Im Falle einer Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung von Aktien oder durch Einziehung von Aktien bezieht sich der Anspruch eines Optionsscheininhabers darauf, bei Ausübung des Optionsrechtes eine im Zusammenlegungsverhältnis verminderte Anzahl der Aktien zu erwerben. Der Bezugspreis für die wie vor verminderte Anzahl von Aktien bleibt unverändert.

(5) Bei anderen Vorgängen, die eine vergleichbare Wirkung wie die vorgenannten Fälle einer Anpassung haben, kann der Bezugspreis und/oder das Bezugsverhältnis von der Gesellschaft gemäß § 317 BGB angepasst werden.

(6) Die Gesellschaft wird die Mitteilung über die Anpassung des Bezugsverhältnisses und/ oder des Bezugspreises zum nächst nachfolgenden Ausübungszeitraum unverzüglich gemäß § 8 bekannt geben.

(7) Bruchteile von Aktien werden bei der Ausübung des Optionsrechtes nicht verschafft. Wenn sich aus der Optionserklärung ergibt, dass durch denselben Optionsscheininhaber Optionsrechte aus mehreren Optionsscheinen ausgeübt werden, werden die sich bei der Ausübung ergebenden Bruchteile der Aktien addiert und die sich infolge der Addition der Bruchteile ergebenden ganzen Aktien geliefert. Die Optionsstelle wird sich bemühen, etwa verbleibende Spitzenbeträge für Rechnung der Optionsscheininhaber nach Wirksamwerden der Optionserklärung zu verkaufen.

§ 8 Bekanntmachungen

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung im Elektronischen Bundesanzeiger.

§ 9

Unmöglichkeit

Falls es der Gesellschaft während der Laufzeit der Optionsscheine aufgrund Gesetz, Verordnung oder behördlicher Maßnahmen oder aus irgend einem ähnlichen Grund unmöglich wird, ihre Verpflichtung aus dem Optionsschein zu erfüllen, ist die Gesellschaft berechtigt, alle zu diesem Zeitpunkt noch bestehenden Optionsrechte insgesamt jedoch nicht teilweise durch Bekanntmachung gemäß § 8 für erloschen zu erklären und zwar auch dann, wenn die Ausübung einzelner Optionsrechte bereits wirksam, die Aktien aus Optionsrecht aber den betreffenden Optionsinhabern noch nicht gut geschrieben wurden. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrages oder eine sonstige Schadensersatz – oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht.

§ 10

Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand und Teilunwirksamkeit

(1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber, der Gesellschaft und der Optionsstelle bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort ist Köln.

(3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Optionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist soweit zulässig Köln.

(4) Sollte eine der Bestimmungen dieser Optionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Optionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

*) Entsprechend dem Beschluss der Hauptversammlung der Allerthal-Werke AG vom 28. Juni 2010 und aufgrund des Vorstandsbeschlusses vom 12.10.2010 wurde die Optionsfrist um drei Jahre bis zum 15. September 2014 verlängert.